

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 13. November 2013

1266. Veterinäramt (Stellenplan, Primärproduktion)

1. Ausgangslage

Der Bund hat die Frequenz für Routinekontrollen (sogenannte Grundkontrollen) der Veterinärdienste bei Primärproduktionsbetrieben ab drei Grossviecheinheiten von bisher grundsätzlich zwölf Jahren auf grundsätzlich vier Jahre gesenkt (Art. 3 in Verbindung mit Anhang 1 Verordnung vom 26. Oktober 2011 über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben [VKKL; SR 910.15]). Im Rahmen dieser Grundkontrollen, welche Teil des Nationalen Kontrollplans entlang der Lebensmittelkette sind, wird geprüft, ob die Vorgaben in den Fachbereichen Tiergesundheit und Tierseuchen, Tierverkehr, Tierarzneimittel, Hygiene in der tierischen Primärproduktion und Hygiene in der Milchproduktion durch die Tierhalterinnen und Tierhalter eingehalten werden. Die deutliche Verkürzung der Kontrollfrequenzen erfolgte vor dem Hintergrund, dass mit der tierischen Primärproduktion wesentliche Risiken für die menschliche Gesundheit verbunden sind, wie das Beispiel der zunehmenden Antibiotikaresistenz zeigt. Da die Primärproduktionskontrollen der letzten Jahre zeigten, dass bei rund 60% der Betriebe Mängel zu beanstanden waren, wobei zwei Drittel dieser Betriebe Mangel beim Einsatz von Tierarzneimitteln aufwiesen, bestand Handlungsbedarf.

2. Die Änderungen des Bundesrechts im Einzelnen

Ein vierjähriges Kontrollintervall, wie es das Bundesrecht nunmehr grundsätzlich vorgibt, galt bisher in der Primärproduktion einzig bei den Kontrollen zur Milchhygiene in Milchviehbetrieben. Durchzuführen waren diese Kontrollen durch amtliche Tierärztinnen und Tierärzte (ATA). Eine Ausnahme galt einzig im Bereich der Milchhygienekontrollen, die z. B. einem Käsermeister übertragen werden konnten, der sich über die erforderlichen Weiterbildungen ausweisen konnte. Insgesamt wurden bisher rund 700 Betriebskontrollen pro Jahr durchgeführt, wobei rund die Hälfte auf Milchhygienekontrollen entfiel. Das Bundesrecht lässt nunmehr in folgenden Fachbereichen die Durchführung von Grundkontrollen durch sogenannte amtliche Fachassistentinnen und -assistenten (AFA) zu: Tiergesundheit und Tierseuchen, Tierverkehr und Tierarzneimittel sowie Milchhygiene und Hygiene in der tierischen

Primärproduktion. Vorausgesetzt wird, dass die AFA über die bundesrechtlich vorgegebenen Weiterbildungen verfügen (vgl. Ziffer 4.2 von Anhang 1 zur Verordnung über die Aus-, Weiter- und Fortbildung der Personen im öffentlichen Veterinärwesen; SR 916.402) und unter Aufsicht einer oder eines ATA arbeiten. Einzig Nachkontrollen und Verdachtsabklärungen sind nach wie vor den ATA vorbehalten. Schliesslich gibt die VKKL vor, dass pro Jahr und Betrieb in der Regel nur eine amtliche Grundkontrolle durchgeführt werden darf. Dies gilt nicht nur für die erwähnten, in die Zuständigkeit des Veterinäramtes (VETA) fallenden Fachbereiche, sondern schliesst auch die in die Zuständigkeit des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) fallenden Kontrollen im Bereich Gewässerschutz und die in die Zuständigkeit des Amtes für Landschaft und Natur (ALN) fallenden Kontrollen im Zusammenhang mit dem ökologischen Leistungsnachweis und anderen Fachbereichen ein.

3. Anpassungen des bisherigen Konzepts

Die neuen Vorgaben und Möglichkeiten sowie die bisherigen Erfahrungen sind Anlass, um das Vorgehen bei der Kontrolle der Primärproduktionsbetriebe wie folgt anzupassen:

- Kontrollen werden soweit bundesrechtlich zulässig durch AFA ausgeführt.
- Grundkontrollen sind in allen Fachbereichen (Tiergesundheit, Tierseuchen, Tierverkehrskontrolle, Tierarzneimittel, Milchhygiene, Hygiene in der tierischen Primärproduktion) zusammen auszuführen und mit weiteren im Betrieb anstehenden Kontrollen wie Nachkontrollen im Tierschutz, Kontrollen der Bienenhaltung, der Eigenbestandesbesamung oder des Viehhandels zu koordinieren.
- Je nach Risikoeinschätzung und Betriebskomplexität finden Grundkontrollen, Nachkontrollen und weitere Kontrollen zu zweit statt.
- Die Kontrollen werden mit dem ALN und dem AWEL koordiniert. Die Federführung bei der Koordination obliegt dem ALN.

4. Mittelbedarf und Auswirkungen auf den Stellenplan des VETA

Die Anzahl der jährlich durchzuführenden Grundkontrollen kann nicht ohne Weiteres aus dem bisherigen Kontrollumfang hochgerechnet werden, da die Kontrollinhalte neu gruppiert werden. Insgesamt ist von 8450 kontrollpflichtigen Betrieben bzw. Haltungen (Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine, andere Wiederkäuer, Equiden, Geflügel, Kaninchen, Bienen, Speisefische) auszugehen, wobei 1400 Verkehrsmilchproduzen-

ten und 3000 weitere Betriebe einen Tierbestand von drei und mehr Grossviecheinheiten aufweisen und damit im Vierjahresintervall kontrolliert werden müssen. Bei den weiteren Haltungen bestimmt der Kanton die Kontrollfrequenz, wobei Kleinhaltungen wie bisher lediglich auf Verdacht hin kontrolliert werden sollen. Somit ist davon auszugehen, dass jährlich mindestens 1100 Betriebe bzw. Haltungen einer Grundkontrolle zu unterziehen sein werden, was im Vergleich zu bisher (700 Betriebskontrollen pro Jahr) einer Zunahme um rund 400 Kontrollen entspricht.

Zur Umsetzung der bundesrechtlichen Vorgaben benötigt das VETA gesamthaft folgende Mittel:

	Arbeitstage jährlich
Durchführung von 750 Grundkontrollen in Betrieben ohne Verkehrsmilchproduktion, einschliesslich Vor- und Nachbearbeitung mit einem durchschnittlichen Aufwand von fünf Stunden	446
Durchführung von 350 Grundkontrollen in Betrieben mit Verkehrsmilchproduktion, einschliesslich Vor- und Nachbearbeitung mit einem durchschnittlichen Aufwand von sechs Stunden	250
Durchführung von 120 Nachkontrollen und Verdachtsabklärungen, einschliesslich Vor- und Nachbearbeitung mit einem durchschnittlichen Aufwand von 8,5 Stunden	121
Durchführung von 90 Kontrollen in Kleinhaltungen, einschliesslich Vor- und Nachbearbeitung mit einem durchschnittlichen Aufwand von zwei Stunden	21
Total Arbeitstage	838
Stellenprozente (pro Stelle: 200 Arbeitstage)	420

Im Durchschnitt fallen pro Jahr nach Abzug der Feiertage pro Vollzeitstelle 250 Arbeitstage an. Hiervon fallen für Ferien und infolge Krankheit durchschnittlich 27 Tage pro Jahr weg. Weitere gut 20 Tage entfallen auf den Aufwand für Audits im Zusammenhang mit gesetzlich vorgeschriebenen Akkreditierungen, auf Fort- und Weiterbildung, auf die Beantwortung von Fachfragen der Tierhalterinnen und -halter ausserhalb von konkreten Kontrollen, auf die Koordination der Kontrolltätigkeit und die Sicherstellung eines einheitlichen Vorgehens bei den Kontrollen, auf Teamsitzungen und allgemeine Administration. Deshalb wird bei der Berechnung der Stellenprozente pro Vollzeitstelle von 200 Arbeitstagen pro Jahr ausgegangen.

Das VETA verfügt bisher im Bereich Tierseuchenprävention und Lebensmittelsicherheit in der Primärproduktion über 100 Stellenprozente für wissenschaftliche Mitarbeitende (amtliche Tierärztinnen und Tierärzte) und 100 Stellenprozente für eine Technikerin bzw. einen Tech-

niker und benötigt zwei weitere Technikerinnen und Techniker (als amtliche Fachassistentinnen bzw. -assistenten). Der Stellenplan des VETA ist deshalb auf 1. Januar 2014 wie folgt zu ergänzen:

Stellen	Richtposition	Klasse VVO
2,0	Techniker/-in	16

5. Finanzielle Auswirkungen

Die neuen 200 Stellenprozente verursachen Personalkosten von insgesamt rund Fr. 255 000 (Lohnkosten +25%). Inspektionen im Bereich der Primärproduktion sind gemäss bundesrechtlicher Vorgabe grundsätzlich gebührenfrei (Bundesgesetz vom 9. Oktober 1992 über die Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände; LMG, SR 817.0). Gebühren dürfen nach Artikel 45 LMG nur erhoben werden, wenn eine Kontrolle zu Beanstandungen geführt hat. Es ist deshalb lediglich mit zusätzlichen Gebühreneinnahmen im Umfang von Fr. 10 000 zu rechnen. Die Aufwendungen und Erträge fallen in der Leistungsgruppe Nr. 6100, Aufsicht und Bewilligungen im Gesundheitswesen, an und sind im Entwurf zum Budget 2014 und im KEF 2014–2017 eingestellt.

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Stellenplan des Veterinäramtes wird auf den 1. Januar 2014 wie folgt ergänzt:

Stellen	Richtposition	Klasse VVO
2,0	Techniker/-in	16

II. Mitteilung an die Finanzdirektion und die Gesundheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:



Husi